

Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73 „Evangelische Kirche Gravenbruch“ Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg hat in ihrer Sitzung am 13.02.2019 den Beschluss gefasst, für die Flächen der Evangelischen Kirche in Gravenbruch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 12 BauGB und § 13 a BauGB aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 73 „Evangelische Kirche Gravenbruch“.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Abbildung. Er liegt innerhalb der Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 25 und umfasst die Flurstücke 233/1, 233/2, 233/3, sowie Teile der Straßenflächen 230 (Dreiherrnsteinplatz), 72/2 und 71/3 (Am Forsthaus Gravenbruch) sowie ein eine Teilfläche des Flurstücks 165/8 (Waldfläche).

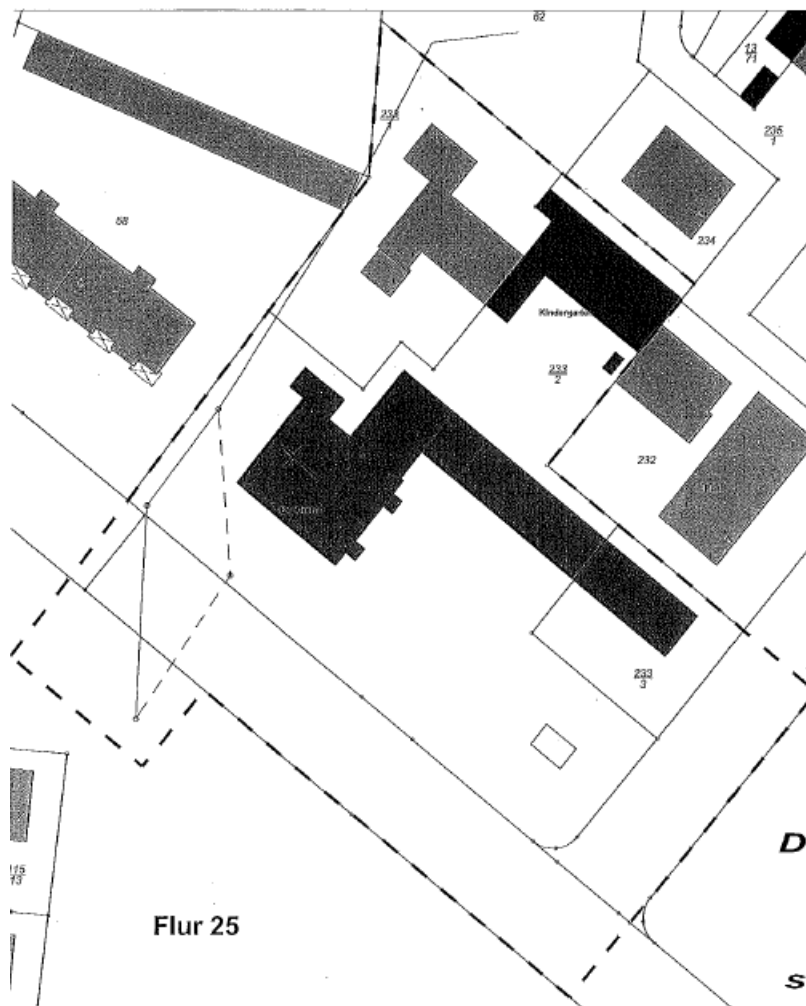


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 73

1. Der Aufstellungsbeschluss wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.
2. Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 73 wurden folgende Planungsziele beschlossen:
 - Mit der Bauleitplanung sind die Grundlagen für ein Vorhaben zur Entwicklung eines Wohnquartiers, bestehend aus 4 Mehrfamilienhäusern mit einer gemeinsamen Tiefgarage zu schaffen, das sich hinsichtlich Art und Maß der Nutzung, sowie der Gebäudehöhen in das vorhandene Umfeld einfügt.
 - Die Grundlagen für einen Kirchen-/Gemeindehausneubau der Evangelischen Kirche, unter Erhalt und Einbeziehung des bestehenden Kirchturms sind zu schaffen.
 - Aufgrund der exponierten Lage am Dreiherrnsteinplatz müssen städtebauliche, gestalterische und funktionale Belange bei der Planung berücksichtigt werden.
3. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 73 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich

in der Zeit vom 11.03.2019 bis zum 22.03.2019

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

Während der Dienststunden der Stadtverwaltung, montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, kann die Vorplanung im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauberatung, Rathaus, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, 1. Stock, Zimmer A 1.38, eingesehen werden. Alle Unterlagen können ebenso auf der Homepage der Stadt Neu-Isenburg unter <http://neu-isenburg.de/leben-und-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/im-verfahren/> eingesehen werden.

Jeder kann sich während dieser Frist schriftlich zur Niederschrift oder beim Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg beim Fachbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus, Hugenottenallee 53, Neu-Isenburg, 1. Stock, Zimmer A1.38 oder per Email bei monika.berelson@stadt-neu-isenburg.de zur Planung äußern.

Neu-Isenburg, den 28.02.2019
Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel
Bürgermeister